

Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-03 S 30/15



Hinweisbeschluss

in dem Rechtsstreit

Foresight Unlimited LLC, vertreten durch den Gesellschafter Mark Damon,
2934 1/2 Beverly Glen Circle, Suite 900, USA-90077 Bel Air, Vereinigte Staaten,
Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: BaumgartenBrandt Rechtsanw.
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,
Geschäftszeichen: 60147 co

gegen

[REDACTED]
Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: F3S Rechtsanwälte
Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg,
Geschäftszeichen: 14AF009 es

beabsichtigt die Kammer, die Berufung der Berufungsklägerin (im Folgenden: „Klägerin“) gegen das am 20.03.2015 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Az.: 32 C 2965/14 (18)) durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO zurückzuweisen, da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat sowie weder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung der Kammer erfordern.

Das Amtsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

1. Soweit die Klägerin einen Verfahrensfehler des Amtsgerichts insoweit rügt, dass das Amtsgericht die sekundäre Darlegungslast der Berufungsbeklagten (im Folgenden:

„Beklagte“) bezüglich der Haftung des Anschlussinhabers als Täter falsch angewandt habe, ist dem nicht zu folgen.

Die Klägerin hat insoweit vorgetragen, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin hafte. Die Beklagte hat hierauf erwidert, dass sie die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen habe. Ihr volljähriger Sohn habe den Internetanschluss neben ihr nutzen können. Sie habe ihren Sohn auch belehrt, keine Rechtsverletzungen über den Internetanschluss zu begehen. Die Klägerin hat darauf die Zeugenvernehmung des Sohnes der Beklagten beantragt, woraufhin das Amtsgericht Termin zur Beweisaufnahme für den 06.03.2015 anberaumt und dort die Beklagte als Partei sowie den Sohn als Zeugen vernommen hat. In seiner Vernehmung hat sich der Sohn der Beklagten auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine tatsächliche Vermutung zu Lasten des Anschlussinhabers bestehen, wenn über seinen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde und nicht die ernsthafte Möglichkeit bestand, dass Dritte den Internetanschluss genutzt haben (BGH GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 - BearShare; LG Frankfurt, Urt. v. 8.7.2015 – 2-06 S 8/15; kritisch zur Vermutung Zimmermann, MMR 2014, 368, 369 f.). Dem Anspruchsgegner obliegt daher eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt aber weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Vorliegend hat die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast in vollem Umfang entsprochen. Denn sie hat vorgetragen, dass neben ihr ihr volljähriger Sohn Zugang zum Anschluss hatte, so dass die ernsthafte Möglichkeit bestand, dass nicht die Beklagte, sondern ihr Sohn die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen habe.

Soweit die Klägerin in der Berufung die Auffassung vertritt, die Beklagte habe weitergehende Nachforschungen anstellen müssen, da sich sonst die Ausführungen des BGH zu Nachforschungspflichten erübrigt hätten, folgt die Kammer dem nicht.

Der BGH hat im „BearShare“-Urteil deutlich dargestellt, welche Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast zu stellen sind: Der Anspruchsgegner muss lediglich die Möglichkeit darlegen, dass ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat und „in diesem Umfang“ Nachforschungen anstellen. Es obliegt ihm daher die Nachforschung (und entsprechender Vortrag) ausschließlich zur Klärung, ob Dritte die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen haben (vgl. auch OLG Hamburg, Beschl. v. 02.02.2015 – 5 W 47/13). Dem ist die Beklagte hier nachgekommen. Damit lag die volle Beweislast der Täterschaft der Beklagten bei der Klägerin.

Soweit sich die Klägerin auf ein Urteil des LG München I beruft (LG München I, Ur. v. 10.12.2014 – 21 S 7101/14) und von der Beklagten „konkreten tatbezogenen Vortrag“ verlangt, folgt die Kammer dem aus den oben dargestellten Gründen nicht.

Diesen Beweis hat die Klägerin – wie das Amtsgericht zu Recht angenommen hat – nicht geführt. Dabei gereicht es insbesondere nicht der Beklagten zur Last, dass sich ihr Sohn in seiner Vernehmung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen hat.

Dem Sohn der Beklagten stand vorliegend ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, einerseits nach § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses, andererseits nach § 384 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Denn nach dem Vortrag der Klägerin soll vom Internetanschluss der Beklagten eine Urheberrechtsstraftat nach § 106 Abs. 1 UrhG erfolgt sein. Dabei hat die Beklagte vorgetragen, dass ihr Sohn als potentieller Täter in Betracht komme. Die Beantwortung der Fragen des Gerichts trug dementsprechend die Gefahr für den Zeugen mit sich, sich einer Gefahr der Strafverfolgung nach § 106 Abs. 1 UrhG auszusetzen.

Aus einer Zeugnisverweigerung können im Rahmen der Beweiswürdigung keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden (Musielak/Voit-Huber, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 384 Rn. 2; MünchKommZPO/Damrau, ZPO, 4. Aufl. 2012, § 384 Rn. 4). Allein in Verbindung mit anderen Ergebnissen des Verfahrens kann ein nachteiliger Schluss zulässig sein.

Damit fällt im Ergebnis die Zeugnisverweigerung der insoweit beweisbelasteten Partei zur Last, hier also der Klägerin (vgl. auch OLG Düsseldorf, Ur. v. 21.07.2015 – I-20 U 172/14). Nach dem Vortrag der Beklagten, der die ernsthafte Möglichkeit eröffnete, dass neben der Beklagten ein Dritter den Anschluss nutzte, oblag es der Klägerin zu

beweisen, dass die Beklagte Täterin ist oder die Nutzung des Anschlusses durch Dritte nicht möglich war. Die oben dargestellte sekundäre Darlegungslast bewirkt nämlich gerade keine Beweislastumkehr. Den daher erforderlichen Nachweis hat die Klägerin nicht erbracht.

2. Das Urteil des Amtsgerichts erweist sich auch nicht als fehlerhaft, weil es eine Haftung der Beklagten nach den Grundsätzen der Störerhaftung abgelehnt hat. Der Klägerin steht ein Anspruch auch insoweit nicht zu. Denn der Beklagten ist ein Verstoß gegen ihr obliegende Prüfungs- und Überwachungspflichten nicht zur Last zu legen.

Vorliegend hat die Beklagte vorgetragen, dass sie ihren volljährigen Sohn belehrt hatte, über den Anschluss keine Rechtsverletzungen zu begehen. Einer solchen Belehrung bedurfte es tatsächlich nicht.

Es war bereits vor dem Urteil „BearShare“ des BGH anerkannt, dass volljährige Familienmitglieder ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverletzungen nicht vorab belehrt werden müssen (OLG Frankfurt, Ur. v. 22.3.2013 – 11 W 8/13, GRUR-RR 2013, 246; OLG Düsseldorf, Ur. v. 5.3.2013 – I-20 U 63/12, ZUM 2014, 406; OLG Köln, Ur. v. 16.5.2012 – 6 U 239/11, K&R 2012, 526; s. auch schon OLG Frankfurt, Ur. v. 20.12.2007 – 11 W 58/07, K&R 2008, 113).

Der BGH hat nun diesbezüglich ausgeführt (BGH GRUR 2014, 657 = K&R 2014, 513 Rn. 24 – BearShare):

„Entgegen der Ansicht des BerGer. war es dem Bekl. nicht zuzumuten, seinen volljährigen Stiefsohn ohne konkrete Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären und ihm die rechtswidrige Nutzung entsprechender Programme zu untersagen. Der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen. Da der Bekl. nach den vom BerGer. getroffenen Feststellungen keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass sein volljähriger Stiefsohn den Internetanschluss zur rechtswidrigen Teilnahme an Tauschbörsen missbraucht, haftet er auch dann nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen seines Stiefsohnes auf Unterlassung, wenn er ihn nicht oder nicht hinreichend belehrt haben sollte.“

Dem schließt sich die Kammer an. Der Beklagten oblag daher schon keine Belehrungspflicht, die sie dementsprechend überobligatorisch erfüllt hat. Ihr ist damit

eine Verletzung ihrer Prüfungs- und Überwachungspflichten im Rahmen der Störerhaftung nicht vorzuwerfen.

Soweit sich die Klägerin weiter darauf beruft, dass die Beklagte sich im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast zu Sicherungsmaßnahmen gegen die Nutzung durch Dritte habe erklären müssen, folgt die Kammer dem nicht. Denn insoweit bestand die ernsthafte Möglichkeit der Nutzung des Anschluss durch ihren Sohn, so dass es auf die Möglichkeit der Nutzung durch Dritte nicht mehr ankam.

3. Ob der Schadensersatzanspruch der Klägerin verjährt ist, wie das Amtsgericht nebenbei festgestellt hat, kann insoweit offen bleiben. Auch kann offen bleiben, ob die Klägerin ihre Ansprüche isoliert geltend machen durfte. Lediglich vorsorglich wird mitgeteilt, dass nach Auffassung der Kammer die isolierte Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ohne vorangegangene Unterlassungserklärung sich als unzulässig darstellen dürfte.

Der Klägerin wird empfohlen, zur Vermeidung weiterer Kosten die Berufung zurückzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich neues Vorbringen an § 531 Abs. 2 ZPO messen lassen muss.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen **drei Wochen** ab Zugang dieses Beschlusses.

Frankfurt am Main, den 18.09.2015

Landgericht, 3. Zivilkammer

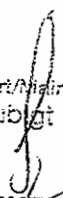

Vorsitzender Richter am Landgericht


Richterin am Landgericht


Richter am Landgericht



Frankfurt/Main, 18. Sep. 2015
Beglaubigt


Urkundsbehalter/in der Geschäfts...